

Antrag

der Abg. Rüdiger Klos u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Wie will die Landesregierung die Explosion der Asylklagen bewältigen?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. wie sie gedenkt, mit einem Richterzuwachs von 24 Stellen den Zuwachs an Asylklagen von 29.845 Fällen allein im Jahr 2017 gegenüber 2016 und dem zu erwartenden ähnlichen Zuwachs in 2018 zu bewältigen;
2. wie sich der prozentuale Richterzuwachs seit 2013 gegenübergestellt dem prozentualen Zuwachs an Asylklagen-Neuzugängen tabellarisch darstellt;
3. nachdem die Asylklagen aktuell 83 Prozent aller Neuzugänge der Verwaltungsgerichte zu stellen scheinen, wie hoch der prozentuale Anteil der Verwaltungsrichter ist, die sich ausschließlich mit Asylverfahren beschäftigen;
4. ob davon ausgegangen werden kann, dass entsprechend des Asylanteils an Neuzugängen circa 80 Prozent der Personalkosten an den Verwaltungsgerichten nur für die Bearbeitung von Asylklagen anfallen;
5. falls Ziffer 4 verneint wird, wie sie den Personalkostenanteil an den Verwaltungsgerichten einschätzt, der für die Bewältigung der Asylklagen anfällt;
6. wie sich die Dauer der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz insgesamt in erster Instanz bei den Verwaltungsgerichten seit 2012 bis 2017 entwickelt hat;
7. wiesichdieVerfahrensdauerderHauptsacheverfahreninsgesamtinersterInstanz bei den Verwaltungsgerichten seit 2012 bis 2017 entwickelt hat;

8. wie sich der Gesamtbestand der offenen Verfahren 2014 bis 2017 entwickelt hat;
 9. wie es Klägern in anderen Klagesachen außerhalb der Asylklagen zu vermitteln ist, wenn die Verfahrensdauer ihrer Klagen aufgrund von aussichtslosen Asylklagen, die von Klägern aus Ländern mit geringer bis geringster Anerkennungsquote betrieben werden, teilweise sehr viel länger dauern;
 10. wie Justizminister Wolf zur Forderung der CDU-Bundestagsfraktion und ihrem damaligen stellvertretenden Vorsitzenden Bosbach vom Juli 2000 steht, Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu ändern, die Rechtswegegarantie für abgelehnte Asylbewerber einzuschränken und nach französischem Vorbild unabhängige Beschwerdeausschüsse einzurichten, die in einem vereinfachten Verfahren innerhalb kurzer Zeit nach der ablehnenden Entscheidung durch das Bundesamt entscheiden;
 11. falls das Justizministerium dem ablehnend gegenübersteht, wie sich die Sachlage zu heute – abgesehen von der circa doppelten Anzahl von Asylverfahren gegenüber damals – geändert hat, die eine Änderung des Artikels 19 Absatz 4 Grundgesetz entbehrlich macht oder verunmöglicht;
- II. mittels einer Bundesratsinitiative die Bundesregierung aufzufordern, entsprechend der Forderung der CDU-Bundestagsfraktion aus dem Jahr 2000 Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz mit dem Ziel zu ändern, die herkömmliche Rechtswegegarantie für Asylentscheidungen abzuschaffen und einen vereinfachten Rechtsweg über Beschwerdeausschüsse einzuführen.

09. 02. 2018

Klos, Sänze, Gögel,
Dr. Podeswa, Balzer AfD

Begründung

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts, Prof. Dr. Dr. h. c. Klaus Renner, hat anlässlich der 24. Jahresarbeitstagung Verwaltungsrecht des deutschen Anwaltsinstituts am 26. Januar 2018 in Leipzig auf die Herausforderungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit durch die dramatische Zunahme asylrechtlicher Streitigkeiten hingewiesen. Demnach seien bundesweit die Asylsachen an den 51 Verwaltungsgerichten von 45.000 im Jahr 2014 auf 400.000 2017 gestiegen (also um fast 1.000 Prozent) und mache drei Viertel der Gesamtbelastung der Verwaltungsgerichte aus. Einer Zunahme der Asylverfahren um 120 Prozent in den Jahren 2016 und 2017 stehe aber nur eine Zunahme an Richterstellen um 15 Prozent gegenüber.

Hinsichtlich der Landeszahlen scheinen dem Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) im Bericht über die Geschäftstätigkeit vom 6. Februar 2018 für das Jahr 2017 nach Auffassung der Antragsteller „die Superlative auszugehen“, wenn es von einem „dramatisch hohen“ Eingang an Asylverfahren bei den Verwaltungsgerichten, von „exorbitanten“, ja sogar „explosionsartigen“ Zuwachsraten spricht. Er veröffentlichte die Zahl der Neueingänge bei den Verwaltungsgerichten im Jahresüberblick. So stiegen die Neueingänge 2012 auf 2013 um 20 Prozent, auf 2014 um 51 Prozent, auf 2015 um 19 Prozent, auf 2016 um 98 Prozent und auf 2017 um 164 Prozent des jeweiligen Vorjahres (alle Zahlen gerundet). In absoluten Zahlen gab es 2015 an Asylverfahren 9.226 Neuzugänge, 2016 18.235 Neuzugänge und 2017 48.080 Neuzugänge an den vier Verwaltungsgerichten des Landes. Der Gesamtbestand (d. h. alle Verfahren insgesamt) der offenen Verfahren stieg gegenüber 2016 um 20 Prozent an. Diese Zunahme sei auf den Zuwachs der Asylverfahren zurückzuführen.

Justizminister Wolf sagte laut Winnender Zeitung vom 6. Februar 2018, die Eingangszahlen beim Asyl hätten 2017 ein „unvorstellbares Ausmaß“ erreicht und schiebt einen Teil der Schuld auf das Bundesamt für Migration. Der Zeitung zufolge machten die Asylverfahren 2017 83 Prozent aller Eingänge überhaupt aus. Dabei betrafen viele Verfahren Antragsteller aus Gambia und Nigeria, also Herkunftsländer mit sehr geringer Chance auf Anerkennung, anders ausgedrückt, aus sicheren Staaten. Nach Auffassung der Antragsteller drängt sich bei diesen Zahlen die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Gesamtsystems auf, ohne dass Lösungsansätze außerhalb von Bemühungen um Personalmehrungen ersichtlich sind.

Hinsichtlich der Stellen stieg die Zahl der in erster Instanz tätigen Richter laut VGH in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2017 von 144 auf 153 im Jahresverlauf (zum 31. Dezember 2017), die Zahl der Servicemitarbeiter im selben Zeitraum von 104 auf 130. Für das Jahr 2018 sind 24 weitere Richterstellen und 31 (befristete) Stellen für Servicemitarbeiter vorgesehen, also eine Steigerung der Richterstellen von 15 Prozent gegenüber einer Steigerung der Asyleingänge von zuletzt 164 Prozent.

Nach Aussage des Präsidenten des VGH laut Zitat in *swp.de* vom 7. Februar 2018 müsste die Zahl der Mitarbeiter eigentlich verdoppelt werden (was 306 Richtern entspräche).

Die Antragsteller hatten in den Haushaltsberatungen die Neueinstellung von 300 Richtern gefordert, dies war aber abgelehnt worden.

Als Folge der Asylklagen werden, so der Präsident, Normalverfahren gegen Verwaltungsentscheidungen, beispielsweise in Bausachen, länger dauern.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. März 2018 Nr. 1223/0282 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen namens der Landesregierung zu den Anträgen wie folgt Stellung:

I.

I. wie sie gedenkt, mit einem Richterzuwachs von 24 Stellen den Zuwachs an Asylklagen von 29.845 Fällen allein im Jahr 2017 gegenüber 2016 und dem zu erwartenden ähnlichen Zuwachs in 2018 zu bewältigen;

Die im Staatshaushaltsplan 2018/2019 vorgesehenen 24 Neustellen für Verwaltungsrichterinnen und -richter – zusammen mit den weiteren 31 Neustellen im gehobenen Dienst und im Servicebereich – sind angesichts des drastischen Anstiegs von Asylverfahren vor den baden-württembergischen Verwaltungsgerichten im Jahr 2017 notwendig, um den asylbedingten Belastungsspitzen entgegenzuwirken.

Unabhängig davon werden zur Bewältigung der momentanen asylbedingten Belastung der Verwaltungsgerichte verschiedene Möglichkeiten der Unterstützung innerhalb der Justiz genutzt. So haben sich im letzten Jahr nicht nur kurzfristig 18 Servicekräfte aus anderen Gerichtsbarkeiten übergangsweise zu einer Unterstützung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bereit erklärt, sondern es sind auch insgesamt fünf Richterinnen und Richter aus der Sozialgerichtsbarkeit mitsamt ihrer Stelle vorübergehend in die Verwaltungsgerichtsbarkeit gewechselt. Die Verstärkungen erfolgten in Absprache mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Das Ministerium der Justiz und für Europa beobachtet die Belastung der Verwaltungsgerichte auch weiterhin engmaschig und wird weitere entstehende Bedarfe geltend machen.

Eine nachhaltige personelle Ausstattung der Verwaltungsgerichte ist dabei nicht allein an Momentaufnahmen auszurichten, sondern es sind auch die mittel- und langfristigen Auswirkungen sowie die Aufnahmefähigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Blick zu nehmen.

2. wie sich der prozentuale Richterzuwachs seit 2013 gegenübergestellt dem prozentualen Zuwachs an Asylklagen-Neuzugängen tabellarisch darstellt;

Der prozentuale Richterzuwachs (Vollzeitäquivalent – VZÄ) bei den baden-württembergischen Verwaltungsgerichten stellt sich gegenüber dem prozentualen Zuwachs an Asylverfahrenseingängen in den Jahren 2013 bis 2017 wie folgt dar:

Alle Verwaltungsgerichte BW	2013	2014	2015	2016	2017
Eingänge Asyl insgesamt	5.121	7.702	9.266	18.234	47.906
Prozentualer Zuwachs	+20,98 %	+50,40 %	+20,31 %	+96,78 %	+162,73 %
Richterstellen insgesamt (Vollzeitäquivalent - VZÄ)	94,98	97,92	105,31	122,52	130,97
Zusätzliche (neue) Richterstellen insgesamt (VZÄ) im Vergleich zum Vorjahr	1,1	2,94	7,39	17,21	8,45
Prozentualer Zuwachs	1,16 %	3,00 %	7,02 %	14,05 %	6,45 %

Im Staatshaushaltsplan 2018 wurden zudem 24 Neustellen für Verwaltungsrichterrinnen und -richter geschaffen.

3. nachdem die Asylklagen aktuell 83 Prozent aller Neuzugänge der Verwaltungsgerichte zu stellen scheinen, wie hoch der prozentuale Anteil der Verwaltungsrichter ist, die sich ausschließlich mit Asylverfahren beschäftigen;

Sämtliche Richterinnen und Richter an den baden-württembergischen Verwaltungsgerichten sind mit der Bearbeitung von Asylverfahren befasst, um deren hohe Zahl breit gefächert abfangen zu können.

4. ob davon ausgegangen werden kann, dass entsprechend des Asylanteils an Neuzugängen circa 80 Prozent der Personalkosten an den Verwaltungsgerichten nur für die Bearbeitung von Asylklagen anfallen;

5. falls Ziffer 4 verneint wird, wie sie den Personalkostenanteil an den Verwaltungsgerichten einschätzt, der für die Bewältigung der Asylklagen anfällt;

Die Quote der Neueingänge in Asylverfahren korreliert nicht mit dem Personalkostenanteil an den Verwaltungsgerichten.

Nach den dem Ministerium der Justiz und für Europa vorliegenden Daten der Kosten- und Leistungsrechnung ist für das Jahr 2017 näherungsweise davon auszugehen, dass etwa 76 % der bei den Verwaltungsgerichten in Baden-Württemberg entstandenen Personalkosten in Rechtssachen auf die Bearbeitung von Asylverfahren entfallen sind (14,4 Millionen Euro von 19,0 Millionen Euro direkt zuordenbare Personalkosten in Rechtssachen, inklusive Beihilfe- und Versorgungszuschläge).

6. wie sich die Dauer der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz insgesamt in erster Instanz bei den Verwaltungsgerichten seit 2012 bis 2017 entwickelt hat;

Die Verfahrensdauer der Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz in den Jahren 2012 bis 2017 stellt sich insgesamt wie folgt dar:

Alle Verwaltungsgerichte	Baden-Württemberg	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Verfahrensdauer in Monaten	einstw. Rechtsschutz	2,1	2,0	2,5	2,2	2,1	2,4

7. wie sich die Verfahrensdauer der Hauptsacheverfahren insgesamt in erster Instanz bei den Verwaltungsgerichten seit 2012 bis 2017 entwickelt hat;

Die Verfahrensdauer der Klageverfahren stellt sich in den Jahren 2012 bis 2017 insgesamt wie folgt dar:

Alle Verwaltungsgerichte	Baden-Württemberg	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Verfahrensdauer in Monaten	Klage	9,2	8,9	9,2	8,7	9,1	7,2

8. wie sich der Gesamtbestand der offenen Verfahren 2014 bis 2017 entwickelt hat;

Der Gesamtbestand der offenen Verfahren hat sich in den Jahren 2014 bis 2017 wie folgt entwickelt:

Alle Verwaltungsgerichte	Baden-Württemberg	2014	2015	2016	2017
Bestand	Klage	10.340	9.475	15.951	41.806
	davon Asylverfahren	3.874	3.451	9.638	34.511
	einstw. Rechtsschutz	1.998	1.323	1.984	4.412
	davon Asylverfahren	758	496	777	2.648
	Summe Bestand	12.338	10.798	17.935	46.218

9. wie es Klägern in anderen Klagesachen außerhalb der Asylklagen zu vermitteln ist, wenn die Verfahrensdauer ihrer Klagen aufgrund von aussichtslosen Asylklagen, die von Klägern aus Ländern mit geringer bis geringster Anerkennungsquote betrieben werden, teilweise sehr viel länger dauern;

Die Verfahrenslaufzeiten bei den baden-württembergischen Verwaltungsgerichten sind sowohl in den Klage- als auch in den einstweiligen Rechtsschutzverfahren in den vergangenen Jahren weitgehend stabil geblieben (vgl. Antworten zu I. 6 und I. 7).

10. wie Justizminister Wolf zur Forderung der CDU-Bundestagsfraktion und ihrem damaligen stellvertretenden Vorsitzenden Bosbach vom Juli 2000 steht, Artikel 19 Absatz 4 des Grundgesetzes mit dem Ziel zu ändern, die Rechtsweggarantie für abgelehnte Asylbewerber einzuschränken und nach französischem Vorbild unabhängige Beschwerdeausschüsse einzurichten, die in einem vereinfachten Verfahren innerhalb kurzer Zeit nach der ablehnenden Entscheidung durch das Bundesamt entscheiden;
11. falls das Justizministerium dem ablehnend gegenübersteht, wie sich die Sachlage zu heute – abgesehen von der circa doppelten Anzahl von Asylverfahren gegenüber damals – geändert hat, die eine Änderung des Artikels 19 Absatz 4 Grundgesetz entbehrlich macht oder verunmöglicht;

Es sind keine Umstände ersichtlich, die es nahelegen, den verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz in Asylsachen durch die Einrichtung unabhängiger Beschwerdeausschüsse zu ersetzen. Dies gilt umso mehr, als Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes vom 26. Juni 2013 (ABl EU L 180/60 vom 29. Juni 2013) die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass Schutz suchende Ausländerinnen und Ausländer das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht haben. Es zeichnet sich ab, dass diese Gewährleistung im Rahmen der derzeit laufenden Neuordnung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems in unmittelbar geltendes Ordnungsrecht der Europäischen Union übertragen werden wird.

Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährleisten den in Baden-Württemberg lebenden Menschen effektiven Rechtsschutz in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art. Dies gilt auch für Asylverfahren. Die bundesrechtlichen Bestimmungen des Asylprozessrechts sind darauf angelegt, ein zügiges Verfahren unter Beachtung rechtsstaatlicher Standards zu ermöglichen. In der gerichtlichen Praxis wird in der Regel durch den Einzelrichter entschieden. Der Zugang zur Rechtsmittelinstanz ist auf Fälle von grundsätzlicher Bedeutung und auf Abweichungen von höchstrichterlicher Rechtsprechung beschränkt (§§ 78, 80 des Asylgesetzes). Die in der baden-württembergischen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätigen Richterinnen und Richter arbeiten mit hohem Einsatz an der Bewältigung der zahlreichen Verfahren, die derzeit bei den Verwaltungsgerichten anhängig sind. Die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben in den vergangenen Jahrzehnten einen großen Erfahrungsschatz im Umgang mit solchen Verfahren gesammelt. Diesen gilt es zu nutzen. Gleichwohl verfolgt das Ministerium der Justiz und für Europa alle Möglichkeiten, zu Verfahrensbeschleunigungen in Asylsachen zu kommen.

II.

mittels einer Bundesratsinitiative die Bundesregierung aufzufordern, entsprechend der Forderung der CDU-Bundestagsfraktion aus dem Jahr 2000 Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz mit dem Ziel zu ändern, die herkömmliche Rechtsweggarantie für Asylentscheidungen abzuschaffen und einen vereinfachten Rechtsweg über Beschwerdeausschüsse einzuführen.

Die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung aller behördlichen Entscheidungen, die zu Lasten Einzelner getroffen werden, zählt zu den Fundamenten des Rechtsstaates. Für eine baden-württembergische Bundesratsinitiative, die darauf zielt, die verfassungsrechtliche Garantie effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes einzuschränken und den durch die Verwaltungsgerichte gewährleisteten Rechtsschutz durch ein Überprüfungsverfahren innerhalb der Exekutive zu ersetzen, sieht die Landesregierung keine Veranlassung. Dies gilt umso mehr, als das Unionsrecht einen Ausschluss des gerichtlichen Rechtsschutzes in Asylsachen nicht zulässt.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa